

§ 9

Feststellung der dinglich Berechtigten

Der Rat des Kreises — Abteilung Finanzen — hat sich an Hand des Grundbuches zu informieren, für welche dinglichen Rechte an dem in Volkseigentum überführten Grundstück die Entschädigungsforderung haftet. Dingliche Rechte, die noch nicht im Grundbuch gelöscht worden sind, sind auf schriftliches Ersuchen des Rates des Kreises — Referat Staatliches Eigentum — zu löschen. Die Abteilung Finanzen des Rates des Kreises unterrichtet das Referat Staatliches Eigentum von allen Fällen, in denen eine Löschung zu veranlassen ist.

§ 10

Überweisung der Sparbeträge und Einrichtung der Sparguthaben

(1) Nach Ablauf der in § 5 festgesetzten Einspruchsfrist sind die den Entschädigungsberechtigten zustehenden Baranteile durch den Rat des Kreises — Abteilung Finanzen — auf das nach § 1 Abs. 6 angegebene Konto unverzüglich zu überweisen, soweit er diese nicht nach § 6 einzubehalten oder nach § 8 zu hinterlegen hat.

(2) Die Abteilung Finanzen hat der zuständigen Sparkasse mitzuteilen, für welche Entschädigungsberechtigten und in welcher Höhe ein Sparguthaben gemäß § 5 Buchst. b vorstehender Verordnung einzutragen ist. Das Sparguthaben ist mit einer Auszahlungssperre zu versehen, die zum 1. April eines jeden Jahres — erstmalig zum 1. April 1954 — für je ein Fünftel des einzutragenden

den Guthabens aufzuheben ist. Zuständig ist diejenige Sparkasse, bei der das von dem Entschädigungsberechtigten für die Überweisung des Barbetrages angegebene Konto geführt wird. Die eingerichteten Sparbücher sind durch die Sparkasse an die Entschädigungsberechtigten beschleunigt auszugeben, soweit sie nicht nach § 8 von ihr zu hinterlegen sind.

(3) Eine Befriedigung des Entschädigungsberechtigten darf nicht erfolgen, bevor die von ihm nach § 1 Abs. 6 abzugebende eidesstattliche Erklärung der Abteilung Finanzen vorliegt.

§ 11

Errechnungsbescheid

Dem Entschädigungsberechtigten ist durch den Rat des Kreises — Abteilung Finanzen — ein schriftlicher Bescheid zu erteilen, aus dem die Errechnung des zu leistenden Baranteiles sowie des einzutragenden Sparguthabens hervorgehen muß. Einbehaltene oder hinterlegte Beträge sowie hinterlegte Sparbücher sind unter Angabe der erforderlichen Einzelheiten besonders aufzuführen.

§ 12

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. Oktober 1953

Ministerium der Finanzen
X. V. Georgino
Staatssekretär

Verordnung

zur Regelung der Entschädigungsleistungen für Lichtspieltheater.

Vom 15. Oktober 1953

Im Rahmen der demokratischen Reformen in Wirtschaft und Kultur ist in den Jahren 1947 und 1948 durch Landesgesetz in einigen Ländern das Eigentum an Lichtspieltheatern gegen Entschädigung in Volkseigentum übergegangen. Um eine gleichmäßige Behandlung der Entschädigungsleistungen zu erreichen, ist es erforderlich, die Verpflichtungen der Länder auf die Deutsche Demokratische Republik zu übernehmen. Die Entschädigungsverfahren sind beschleunigt zum Abschluß zu bringen. Es wird deshalb verordnet:

§ 1

(1) Auf besonderen Rechtsvorschriften beruhende Verpflichtungen der Länder oder sonstiger Gebietskörperschaften zur Leistung von Entschädigungen für Lichtspieltheater nebst Zubehör, die in Volkseigentum überführt worden sind, werden — soweit sie nicht schon anderweitig beglichen worden sind — zu Lasten der Deutschen Demokratischen Republik übernommen. Auf diejenigen Fälle, in denen die Entschädigung bereits geleistet worden ist, findet diese Verordnung keine Anwendung.

(2) Besondere Rechtsvorschriften im Sinne des Abs. 1 sind folgende Gesetze der ehemaligen Länder:

1. das Gesetz des Landes Sachsen „zur Übernahme der Lichtspieltheater durch das Land Sachsen“ vom 10. Dezember 1948 (Gesetz- und Verordnungsblatt Land Sachsen, S. 651),
2. das Gesetz des Landes Sachsen-Anhalt „betreffend Überführung der Lichtspieltheater in Gemeineigentum“ vom 4. Mai 1948 (Gesetzblatt des Landes Sachsen-Anhalt, S. 73),
3. das Gesetz des Landes Thüringen „betreffend die Überführung der Lichtspieltheater in das Volkseigentum“ vom 11. Dezember 1948 (Regierungsblatt für das Land Thüringen, S. 120),
4. das Gesetz des Landes Mecklenburg „über die Übernahme einer Entschädigung für enteignete Lichtspieltheater-Unternehmer durch das Land Mecklenburg“ vom 18. September 1947 (Regierungsblatt für Mecklenburg, S. 249),

§ 2

(1) Die Feststellung der Entschädigungsforderung erfolgt auf der Grundlage der einschlägigen landesrechtlichen Bestimmungen durch den Rat des Kreises, in dessen Gebiet das in Volkseigentum überführte Lichtspieltheater sich befindet. Das Referat Staatliches Eigentum stellt die Entschädigungsforderung dem Rechtsgrunde nach fest; die Feststellung der Höhe nach hat die Abteilung Finanzen vorzunehmen. Der örtlich zuständige volkseigene Kreislichtspielbetrieb ist verpflichtet, die für diese Feststellungen erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Über die nach Abs. 1 getroffenen Feststellungen hat die Abteilung Finanzen dem Entschädigungsberechtigten einen Feststellungsbescheid zu erteilen. Eine Nachprüfung des Feststellungsbescheides durch die Gerichte kann nur insoweit stattfinden, als es sich um die Feststellung der Person des Berechtigten handelt. Im übrigen ist der Feststellungsbescheid endgültig.

§ 3

Als Entschädigungsforderung darf höchstens derjenige Betrag festgesetzt werden, der sich bei Zugrundelegung der Bewertungsvorschriften für die volkseigene Wirtschaft gemäß der Neunzehnten Durchführungsbestimmung vom 15. Januar 1951 zur Verordnung über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe (GBl. S. 32) im Zeitpunkt der Übernahme des Lichtspieltheaters ergibt. Soweit der Entschädigungsberechtigte den Wert des zu entschädigenden Vermögens vor Durchführung der Eigentumsänderung gegenüber den